

Aufbewahrungsfristen Röntgen

- Genehmigungsbescheid bei genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 StrlSchG):
Aufbewahrungsfrist des Genehmigungsbescheides:
dauerhaft, d.h. für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 1 StrlSchV)

- Inbetriebnahme, Abnahmeprüfung (§ 115 StrlSchV):
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:
für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV)

- Sachverständigen-Bescheinigung bei anzeigebefürhtigen Röntgeneinrichtungen:
Aufbewahrungsfrist des letzten Prüfberichts nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchG eines behördlich bestimmten Sachverständigen:
5 Jahre bis zur nächsten Sachverständigenprüfung, turnusmäßig (§ 97 Abs. 3 Nr. 5 StrlSchV) :

- Konstanzprüfung (§ 116 StrlSchV)
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:
10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)
Ausnahme Berlin: 5 Jahre

- Betriebsanleitung einer anzeigebefürhtigen Röntgeneinrichtung:
Aufbewahrungsfrist:
für die Dauer des Betriebs (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)

- Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung (§ 98 Nr. 1, 4 StrlSchV)
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen:
für die Dauer des Betriebs (§ 98 Nr. 4 StrlSchV)

- Unterweisung nach § 63 StrlSchV
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):
5 Jahre (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)
 - i) von Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürhtigen Tätigkeit tätig werden, d.h. z.B. beruflich exponierte Personen

 - ii) Personen, denen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c der Zutritt zu einem Kontrollbereich erlaubt wird, wenn:
 - sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der in diesem Bereich vorgesehenen Betriebsvorgänge tätig werden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 2a StrlSchV)

 - bei Auszubildenden oder Studierenden dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 2c StrlSchV)

- Unterweisung nach § 63 StrlSchV
Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen (Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung):
1 Jahr (§ 63 Abs. 6 StrlSchV)
von anderen Personen als die in § 63 Abs. 1 StrlSchV genannten (s.o.)